

# Sustainable Finance

## ESG-Neuerungen im MiFID-Regime

Mag. Günther Ritzinger

**kcu**

(**ESG** = „Environmental Social Governance“)

- 2015: **Agenda 2030** der Vereinten Nationen
  - neuer globaler Rahmen mit definierten Zielen zur nachhaltigen Entwicklung
- 2015/2016: **Klimaabkommen von Paris**
- 2016: **Mitteilung der Kommission** „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“
  - verbindet Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 mit dem politischen Rahmen der Europäischen Union
- 2018: **Aktionsplan der Kommission** zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums
- 2019/2020: **ESG-Verordnungen** des Europäischen Parlaments und des Rates im Bereich der „**Sustainable Finance**“

- Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungs-VO**“)
  - siehe KCU-Webinar v. 25. Februar 2021 ([www.kapitalmarktconsult.at](http://www.kapitalmarktconsult.at) – Downloads)
- Verordnung (EU) 2019/2089 über CO2-arme Referenzwerte und solche mit günstiger CO2-Bilanz („**Referenzwerte-VO**“)
- Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („**Taxonomie-VO**“)
  - Hinweis ad Art. 7 Taxonomie-VO:

Fällt ein Finanzprodukt nicht unter Art. 8 (1) oder 9 (1, 2, 3) der Offenlegungs-VO, so ist den vorvertraglichen Infos und regelmäßigen Berichten Folgendes beizufügen: *„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“*

- Del. Verordnung (EU) 2021/1253 zur Änderung der del. Verordnung (EU) 2017/565 ad bestimmte MiFID-Anforderungen („VO 2021/1253“)
  - Fokus des heutigen Webinars!
- Del. Verordnung (EU) 2021/1269 zur Änderung der del. Richtlinie (EU) 2017/593 ad Produktüberwachung („VO 2021/1269“)

- **Del. VO (EU) 2021/1253**
  - vom 21. April 2021
  - Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 2. August 2021
  - anzuwenden **ab 2. August 2022**
- **Zweck/Hintergrund der VO**
  - ändert die del. VO (EU) 2017/565 (kurz „VO 2017/565“ = EU-Verordnung zu MiFID II)
    - in Hinblick auf die Einbeziehung von
      - **Nachhaltigkeitsfaktoren**
      - **Nachhaltigkeitsrisiken**
      - **Nachhaltigkeitspräferenzen**
    - in Bezug auf bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen

(Hinweis: Artikel bezeichnen im Folgenden solche der VO 2017/565; Auszüge von Rechtsakten in dieser Präsentation verzichten der Lesbarkeit halber teils auf Vollständigkeit und wortgetreue Wiedergabe)

- **Erweiterung der Begriffsbestimmungen** um folgende Begriffe:
  - Nachhaltigkeitspräferenzen
  - Nachhaltigkeitsfaktoren
  - Nachhaltigkeitsrisiken

- **Nachhaltigkeitspräferenzen** (gem. Berichtigung L 309/38 v. 2. September 2021)

Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen:

- ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein **Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen** im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll
- ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein **Mindestanteil in nachhaltige Investitionen** im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll
- ein Finanzinstrument, bei dem die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt** werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden

- **Nachhaltigkeitsfaktoren** (Verweis auf Art. 2 Nr. 24 der Offenlegungs-VO)
  - Umweltbelange
  - Sozialbelange
  - Arbeitnehmerbelange
  - Achtung der Menschenrechte
  - Bekämpfung von Korruption und Bestechung



- **Nachhaltigkeitsrisiken** (Verweis auf Art. 2 Nr. 22 der Offenlegungs-VO)

Ereignis oder Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales, oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte

- **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in organisatorische Anforderungen**
  - Art. 21 Abs. 1 legt Wertpapierfirmen (WPF) bestimmte organisatorische Anforderungen auf:
    - Entscheidungsprozesse, Organisationsstruktur
    - relevante Personen kennen die für ihre Aufgaben relevanten Verfahren
    - angemessene interne Kontrollmechanismen
    - etc.
- WPF müssen Nachhaltigkeitsrisiken bei der Erfüllung dieser organisatorischen Anforderungen zukünftig angemessen berücksichtigen!

- **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement**
  - Art. 23 Abs. 1 lit. a) legt fest, dass WPF bestimmte Maßnahmen in Bezug auf das Risikomanagement festzulegen haben:
    - Festlegung angemessener Strategien und Verfahren für das Risikomanagement
    - dauerhafte Umsetzung dieser Strategien und Verfahren
    - gegebenenfalls Festlegung einer Risikotoleranzschwelle
- Dabei haben WPF zukünftig Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen!

- **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen beim Interessenkonfliktmanagement**

- Art. 33 wird wie folgt geändert:

WPF müssen zur Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die bei Erbringung von (...)dienstleistungen oder bei einer Kombination daraus auftreten und den Interessen eines Kunden, einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen, abträglich sein können, zumindest der Frage Rechnung tragen, ob auf die WPF, eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Firma verbunden ist, aufgrund der Tatsache, dass sie (...)dienstleistungen erbringt oder Anlagetätigkeiten ausübt, eine der folgenden Situationen zutrifft: (... Anm: es folgt eine Aufzählung potenziell interessenkonfliktträchtiger Situationen)

- Zu beachten sind somit zukünftig auch Interessenkonflikte, die den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden abträglich sein können!

- **Beschreibung der Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Anlageberatung**
  - Art. 52 Abs. 3 wird zukünftig erfordern, dass WPF (gegebenenfalls) die Nachhaltigkeitsfaktoren gegenüber dem (potenziellen) Kunden beschreiben, die bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

- **Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Eignungsbeurteilung und -berichte**
  - Nachhaltigkeitspräferenzen werden Teil der Anlageziele
  - Produkte/Dienstleistungen müssen daher den Anlagezielen des Kunden auch hinsichtlich jeglicher Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen
  - Art. 54 Abs. 9: WPF muss geeignete Strategien und Verfahren anwenden u. demonstrieren können, um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, Art und Merkmale der von der WPF ausgewählten und beurteilten Produkte bzw. Dienstleistungen, einschließlich jeglicher Nachhaltigkeitspräferenzen, nachzuvollziehen (...).

# Exkurs: Eignungsbeurteilung

(insb. § 56 WAG 2018, Art. 54 del. VO 2017/565)

- Eignungsbeurteilung („Eignungstest“) zwingend anzuwenden bei Anlageberatung (wie auch bei Portfolioverwaltung)
- Beurteilung erfolgt durch Unternehmen (bzw. Berater) auf Basis von Informationen des Kunden
- Informationen umfassen „drei Informationsblöcke“:
  - **Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich**
  - **Finanzielle Verhältnisse**
  - **Anlageziele**

# Exkurs: Eignungsbeurteilung

(insb. § 56 WAG 2018, Art. 54 del. VO 2017/565)

- Informationseinholung soll dazu dienen, dass dem Kunden **ausschließlich für ihn geeignete Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente** empfohlen werden
- Gebotene Evaluierung auf Basis der Informationsblöcke:
  - **Risikoverständnis**
  - **Risiko- bzw. Verlusttragfähigkeit**
  - **Anlageziele-Übereinstimmung**
- Bei auch nur teilweisem Fehlen von Information oder bei negativer Beurteilung keine Anlageberatung möglich!



# Exkurs: Erklärung zur Geeignetheit

(insb. § 60 Abs. 2 u. 4 WAG 2018)

- Bei **Anlageberatung für Privatkunden**:
  - **Erklärung zur Geeignetheit erforderlich**
    - vor Durchführung des Geschäfts
    - auf dauerhaften Datenträger
    - Nennung der erbrachten Anlageberatung
    - Erläuterung, wie Beratung auf Präferenzen, Ziele und sonstige Merkmale des Kunden abgestimmt wurde
- Bei Portfolioverwaltung oder Mitteilung an Kunden über regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit:
  - regelmäßigem Bericht ist **aktualisierte Erklärung beizufügen**, samt Erläuterung, wie Anlage auf Präferenzen, Ziele etc. abgestimmt wurde

(Fortsetzung)

- **Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Eignungsbeurteilung und -berichte**
  - WPF darf im Rahmen der Beratung/Verwaltung keine Empfehlungen aussprechen bzw. Handelsentscheidungen treffen, wenn keine der Dienstleistungen bzw. Instrumente für den Kunden geeignet sind.
  - WPF darf Finanzinstrumente nicht als den Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechend empfehlen, wenn dies nicht den Tatsachen entspricht.
    - WPF erklären Kunden diesbezüglich, aus welchen Gründen sie dies nicht tun, und zeichnen die Begründung auf.

(Fortsetzung)

- **Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Eignungsbeurteilung und -berichte**
  - Entspricht kein Finanzinstrument den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden, so kann der Kunde seine diesbezüglichen Präferenzen anpassen.
    - WPF hat die Kundenentscheidung, einschließlich ihrer Begründung, aufzuzeichnen.
  - Eignungsbericht hat in Bezug auf die Anlageziele auch auf Übereinstimmung der Empfehlung mit den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden einzugehen.

Die Kapitalmarkt Consult KCU GmbH (KCU) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 449855 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

KCU wie auch der Vortragende übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in dieser Präsentation enthaltenen Informationen sowie der im Rahmen des Vortrags seitens des Vortragenden getätigten Aussagen. Die Inhalte stellen lediglich eine Themenauswahl dar. Auch die in der Präsentation allenfalls aufgezeigten Gefahren- bzw. Haftungspotenziale stellen lediglich eine Auswahl möglicher solcher Potenziale dar. Irrtümer vorbehalten. Es kann zu gravierenden Änderungen gegenüber den Inhalten dieser Präsentationsunterlage durch nationale und/oder europäische Rechtssetzungsakte, Änderungen von Aufsichtsstandards oder durch gerichtliche Entscheidungen kommen.

Jede Veröffentlichung oder Vervielfältigung dieser Präsentation ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KCU strengstens verboten. Insbesondere ist das in dieser Präsentation enthaltene Bildmaterial, einschließlich des Logos der KCU, rechtlich geschützt. Die Verwendung dieses Materials ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KCU ist strengstens verboten.



## **Mag. Günther Ritzinger**

Partner

Rechte Wienzeile 29/5, 1040 Wien

[www.kapitalmarktconsult.at](http://www.kapitalmarktconsult.at)

[office@kapitalmarktconsult.at](mailto:office@kapitalmarktconsult.at)